

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention): Informationen

Datum

März 2018

Das vorliegende Factsheet

Das vorliegende Factsheet gibt einen Überblick über die Istanbul-Konvention und das Ratifizierungsverfahren in der Schweiz. Es richtet sich an Politiker/innen, Medienschaffende sowie weitere Interessierte. Erarbeitet wurde es von der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG im Austausch mit Juristinnen Schweiz und der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein.

Die Istanbul-Konvention in Kürze

Die Istanbul-Konvention ist ein umfassendes, rechtsverbindliches Instrument für Europa zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen, zum Schutz von Opfern und zur Verfolgung von Gewaltausübenden. Die Istanbul-Konvention ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Die Schweiz tritt der Konvention am 1. April 2018 bei.

Die Ziele der Istanbul-Konvention

Die Hauptziele der Istanbul-Konvention sind:

- Einlösen des Grundrechts aller Menschen auf ein gewaltfreies Leben unabhängig vom Wohnort.
- Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen und zur Förderung von Gleichstellung der Geschlechter.
- Förderung der Koordination innerhalb der Vertragsstaaten, zwischen den Vertragsstaaten sowie zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.
- Förderung einer einheitlichen Datenerhebung, damit eingeleitete Massnahmen bewertet und der Ressourceneinsatz evidenzbasiert vorgenommen werden kann.

Die Zielgruppen der Istanbul-Konvention

Die Konvention legt den Fokus auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen, da Frauen und Mädchen überproportional häufig von Gewalt betroffen sind und die Konvention mehrere Bestimmungen zu genderspezifischer Gewalt enthält (z.B. sexuelle Gewalt, Verstümmelung weiblicher Genitalien).

Wichtigste Etappen :

- **2009 + 2010 :**
Erarbeitung der Konvention mit Beteiligung der Schweiz
- **11.5.2011:** Konvention wird in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt
- **11.9.2013:**
Unterzeichnung der Konvention durch die Schweiz
- **1.8.2014:** Inkrafttreten der Konvention (nach der 10. Ratifizierung)
- **bis 29.1.2016:**
Vernehmlassung der Konvention in der Schweiz
- **2.12.2016:**
Verabschiedung der Botschaft zur Ratifizierung durch den Bundesrat
- **27.2.2017:**
Beschluss nach Entwurf des Bundesrats mit 32 zu 12 Stimmen
- **31.5.2017:**
Beitritts-Beschluss des Nationsrats mit 123 zu 50 Stimmen
- **14.12.2017:**
Ratifikation durch die Schweiz
- **1.4.2018:**
Inkrafttreten der Istanbul-Konvention für die CH

Die Vertragsstaaten werden jedoch ermutigt, die Konvention auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden, also auch auf Knaben und Männer.

Die Hauptpfeiler der Istanbul-Konvention

Die drei Hauptpfeiler der Konvention sind die Gewaltprävention (**P**revention), der Gewaltschutz (**P**rotection) sowie die Strafverfolgung (**P**rosecution).

Zu den präventiven Massnahmen gehören u.a. Sensibilisierungsmassnahmen, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie die Täterarbeit. Der Gewaltschutz beinhaltet u.a. das Bereitstellen von Beratungsangeboten für Gewaltbetroffene (Kinder und Erwachsene), das Einrichten von Schutzunterkünften sowie das Ermöglichen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für gewaltbetroffene Migrantinnen/ Migranten. Im Bereich der Strafverfolgung verpflichten sich die Vertragsstaaten, namentlich psychische, physische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation strafbar zu erklären.

Die Schweiz und die Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention wurde von einem interdisziplinären Expertinnen- und Expertenkomitee unter Beteiligung der Schweiz zwischen April 2009 und Dezember 2010 erarbeitet. Die Zielsetzungen der Konvention stimmen in einem hohen Masse mit den Zielsetzungen der Schweiz (auf nationaler und kantonaler Ebene) im Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt überein (Gewalt stoppen, Opfer schützen und Täter/innen zur Verantwortung ziehen¹). Die Konvention ist mit ihrem programmatischen Charakter in einem föderalistischen System gut umsetzbar.

Die Schweiz genügt den Anforderungen der Konvention bereits heute grossmehrheitlich und das Schweizer Recht verfügt über die in der Konvention geforderten Gesetzgebungen².

Der Nutzen der Ratifizierung für die Schweiz

Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen sind auch in der Schweiz weit verbreitet (s. Informationen zum Ausmass weiter unten) und verursachen sowohl grosses menschliches Leid als auch hohe gesellschaftliche Kosten. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention setzen die europäischen Staaten ein klares Zeichen gegen diese Art der Kriminalität und schaffen mit der Verankerung von vergleichbaren Standards und der Intensivierung des Informationsaustauschs die Voraussetzung, um der Gewalt im europäischen Verbund konsequent zu begegnen. Das gemeinsame Verfolgen der in der Istanbul-Konvention gesetzten Zielsetzungen liegt im Interesse der Schweiz.

Die Resultate der Vernehmlassung in der Schweiz

Zwischen Oktober 2015 und Januar 2016 führte das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zur Istanbul-Konvention durch. Sämtliche Kantone, 6 politische Parteien sowie weitere Organisationen und Institutionen beteiligten sich, insgesamt wurden 84 Stellungnahmen eingereicht. Die Vernehmlassungsteilnehmenden befürworteten den Beitritt der

¹ Vgl. Betroffenensicht zu Recht und Interventionen bei Partnergewalt, Studie von Social Insight von April 2014, Langversion Zusammenfassung, S. 1

² Vgl. Botschaft des Bundesrats zur Istanbul-Konvention vom Dezember 2016, S. 2

Schweiz zur Istanbul-Konvention sowie deren Umsetzung in ihrer grossen Mehrheit klar. Abgelehnt wird der Beitritt lediglich in neun Stellungnahmen.³

Weiterführende Informationen

- Informationen zum Ratifizierungsprozess in der Schweiz: www.bj.admin.ch → Häusliche Gewalt
- Informationen zur parlamentarischen Debatte: www.parlament.ch → Curia Vista → Geschäft 16.081
- Informationen zu häuslicher Gewalt im Allgemeinen: www.ebg.admin.ch → Themen → Häusliche Gewalt und www.be.ch/big
- Stand der Ratifizierung: <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures>

Ausmass häuslicher Gewalt in der Schweiz

- Jede 5. Frau erlebt im Verlauf ihres Lebens Gewalt durch ihren Partner.⁴
- Im Jahr 2015 intervenierte die Polizei 14'000 mal wegen häuslicher Gewalt.
- Im Jahr 2017 starben 21 Menschen infolge häuslicher Gewalt, 53 Menschen überlebten einen Tötungsversuch.⁵
- Pro Jahr erleben in der Schweiz ca. 27'000 Kinder häusliche Gewalt mit.⁶
- Die Auslastung der Frauenhäuser in der Schweiz ist so hoch, dass regelmässig schutzsuchende Frauen und Kinder abgewiesen werden müssen.⁷
- Die Folgekosten häuslicher Gewalt belaufen sich gemäss einer vorsichtigen Schätzung aus dem Jahr 2013 jährlich auf 188 bis 310 Millionen Franken.⁸

³ Vgl. Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, den das Bundesamt für Justiz BJ am 1.5.2016 veröffentlichte

⁴ Vgl. FRA – Agentur der Europäischen Grundrechte: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, Luxemburg 2014

⁵ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresbericht 2017, des Bundesamts für Statistik BfS, S. 39

⁶ Vgl. Forschungsbericht zu den Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen des EBG vom Jahr 2013, S. 80

⁷ Vgl. Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz vom Nov. 2014, erstellt vom Forschungsbüro INFRAS, S. 54

⁸ Vgl. Forschungsbericht zu den Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen des EBG vom Jahr 2013